

2023

# Arbeitsmarktprogramm für Beschäftigung, Qualifizierung und Ausbildung

## Impressum

### Autorinnenschaft

Katharina Micheel

unter Mitwirkung von:

Markus Bilgram (Kommunale Arbeitsvermittlung)

Dan Pascal Goldmann (Schulsozialarbeit)

Yasmin Golla (Materielle Leistungen und Maßnahmenmanagement Geflüchtete)

Anke Kinzelbach (Schulsozialarbeit)

Dr. Rabea Krätschmer-Hahn (Grundsatz und Planung)

Jessica Mittelhäußer (Ausbildung, Neuzuwanderung und Grundbildung)

Karolina Strzeszewski (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)

Andrea Thomsen (Controlling und Finanzen)

### Herausgeber

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sozialleistungs- und Jobcenter

und

Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung

Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 31-3597 | Fax: 0611 31-3951

E-Mail: [sozialplanung@wiesbaden.de](mailto:sozialplanung@wiesbaden.de)

**Druck** Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden

**Titelfoto** [optimarc/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)

**Auflage** 30 Stück

**Download** <http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>

Februar 2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Strategien, Ziele und Rahmenbedingungen .....	3
1.1 Rechtskreisübergreifendes Denken und Handeln zur Verwirklichung des Leitgedankens sozialer Teilhabe .....	3
1.2 Ausblick Bürger*innengeld.....	3
1.3 Bundesweite Schwerpunkte der Zielsteuerung .....	4
1.4 Strukturelle Diskrepanz zwischen Wiesbadener Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt und dem Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten.....	5
2 Umsetzung der Strategien zur Beschäftigung, Qualifizierung und Ausbildung im Kommunalen Jobcenter .....	6
2.1.1 Ziele gemäß § 48b SGB II – operative Zielwerte 2023.....	7
2.1.2 Portfolio der Förderangebote .....	9
Exkurs: Unterstützungsangebote „JUMP!“ und „Kommen Sie doch“.....	10
3 Jugendberufshilfe in Wiesbaden als wichtiger Baustein zur frühzeitigen Erreichung junger Menschen .....	11
4 Maßnahmen- und Integrationsmanagement für Geflüchtete im AsylbLG .....	17
5 Finanzielle Ressourcen .....	18
5.1 Hauptfinanzierung aus Bundesmitteln.....	18
5.1.1 Verwaltungsmittel im SGB II.....	18
5.1.2 Eingliederungstitel im SGB II .....	19
5.2 Landesmittel .....	20
5.3 Einbezug kommunaler Mittel .....	22
5.3.1 Städtisches Programm für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung wird weiterfinanziert .....	22
5.3.2 In 2023 durch Chancenaufenthaltsgesetz keine kommunalen Mittel für die Arbeit mit Geflüchteten aus dem Sachgebiet und aus AQB.....	22
6 Literaturverzeichnis .....	23
Weitere Veröffentlichungen .....	25

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Strukturmerkmale der erwerbsfähigen Personen im SGB II und des Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkts in Wiesbaden.....	6
Abbildung 2:	Verortung und Begrifflichkeiten Übergang Schule – Beruf .....	12
Abbildung 3:	Verwaltungsmittel im Zeitverlauf.....	19
Abbildung 4:	Eingliederungsmittel im Zeitverlauf .....	20

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vielfältige Ansätze zur Umsetzung der Strategien und Ziele .....	7
Tabelle 2:	Operative Zielwerte 2023 .....	8
Tabelle 3:	Platzkontingente BaE an der WJW .....	16
Tabelle 4:	Landesmittel: Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget im Zeitverlauf .....	21

# 1 Strategien, Ziele und Rahmenbedingungen

## 1.1 Rechtskreisübergreifendes Denken und Handeln zur Verwirklichung des Leitgedankens sozialer Teilhabe

Das Arbeitsmarktprogramm des Sozialleistungs- und Jobcenters legt die gemeinsame Strategie zur Beschäftigungsförderung mit dem Amt für Soziale Arbeit dar und folgt damit den Leitlinien des Dezernats für Soziales, Bildung, Wohnen und Integration. Das erklärte Ziel ist, den Wiesbadener\*innen eine menschenwürdige Existenzsicherung zu gewährleisten und die selbständige Lebensführung zu fördern. In dieser Hinsicht arbeiten die verschiedenen Fachabteilungen der Ämter rechtskreisübergreifend (insbesondere in den Rechtskreisen SGB II, SGB VIII und Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG]) zusammen, um die soziale Teilhabe in der Stadtgesellschaft ebenso wie die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern und Auswirkungen sozialer Disparitäten zu vermindern. Solche Ansätze werden in den Ämtern gerade auch für herkunftsbenachteiligte Kinder und Jugendliche verfolgt, um frühzeitig an Armutsprävention anzusetzen. Dies gilt auch am Übergang von der Schule in den Beruf hinsichtlich der Schnittstelle zu der hier im Fokus stehenden Beschäftigungsförderung.

Das vorliegende Arbeitsmarktprogramm dient als Strategiebericht insbesondere für das Kommunale Jobcenter innerhalb des Sozialleistungs- und Jobcenters. Aus diesem Grund wird ein besonderer Fokus auf die Berichterstattung in diesem Bereich gelegt. Die für die erfolgreiche Arbeit unerlässlichen Bereiche der Arbeit mit Geflüchteten im Asylbewerberleistungsgesetz und den jungen Menschen in der Schulsozialarbeit – als präventives und kompensatorisches Angebot – erfolgt in eigenen Abschnitten.

## 1.2 Ausblick Bürger\*innengeld<sup>1</sup>

Das Bundeskabinett hat am 14. September 2022 den Gesetzentwurf zum Bürgergeld beschlossen. Am 10. November passierte der Entwurf nach längeren Beratungen den Bundestag und wurde schließlich in veränderter Form am 14. November vom Bundesrat verabschiedet. Diesem Beschluss ging eine Bearbeitung im Vermittlungsausschuss voraus, bei der wesentliche Elemente der eigentlich geplanten Inhalte entfielen oder verändert wurden.

Das Bürgergeldgesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und wird in zwei Schritten umgesetzt: zum 1. Januar und zum 1. Juli 2023.

Im Folgenden werden wesentliche Punkte der Reform zusammengefasst dargestellt.

- Die Regelsätze werden zum 1. Januar 2023 angepasst.
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden nicht länger unterschieden, sondern als Bürgergeld zusammengefasst.
- Der „Vermittlungsvorrang“, Vorrangigkeit der Vermittlung in Erwerbstätigkeit, wird abgeschafft. Weiterbildung bzw. das Erlangen eines Berufsabschlusses werden gestärkt.
- Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet.
- Das erste Jahr gilt für Neuzugänge als Karenzzeit. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade in der ersten Zeit des Bezugs Chancen besonders hoch sind, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden bzw. Probleme, die einer Integration im Wege stehen, in Angriff zu nehmen, ohne bspw. eine neue Wohnung suchen zu müssen.
- Vermögen muss erst dann eingesetzt werden, wenn es 40.000 Euro für die erste bzw. 15.000 Euro für jede weitere Person überschreitet. In der Karenzzeit werden die tatsächlichen Kosten für die

---

<sup>1</sup> Die Begrifflichkeit Bürgergeld scheint aus mehreren Blickwinkeln keine glückliche. Exemplarisch sei hierfür die unzeitgemäße Verwendung einer rein männlichen Geschlechtsform benannt.

Wohnung übernommen sowie die Heizkosten in angemessenen Umfang. Diese Regelungen orientieren sich an Sonderregelungen, die in der Corona-Pandemie getroffen wurden.

- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind, anders als im Regierungsentwurf ursprünglich vorgesehen, schon ab Beginn des Leistungsbezugs möglich. Das bestehende Sanktionsmoratorium wird zum Jahresende 2022 aufgehoben: Bei Meldeversäumnissen erfolgt für einen Monat eine Verminderung des Regelbedarfs um zehn Prozent. Bei der ersten Pflichtverletzung ebenfalls. Bei einer weiteren Pflichtverletzung erfolgt eine progressive Minderung für zwei Monate um 20 Prozent (zweite Pflichtverletzung) bzw. 30 Prozent für drei Monate (weitere Pflichtverletzungen).
- Die Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente für ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) entfällt. Zudem wird die Sonderregelung aufgehoben, nach der ältere Leistungsberechtigte nach zwölf Monaten Leistungsbezug ohne Beschäftigungsangebot nicht mehr als arbeitslos gelten.
- Die Einführung einer Bagatellgrenze von bis zu 50 Euro für Rückforderungen führt zu einer kleineren Verwaltungsvereinfachung.

Ab 1. Juli 2023 gilt zudem:

- Aus Eingliederungsvereinbarung wird Kooperationsplan (schrittweise bis Ende 2023). Dieser wird differenzierter, individueller und auf Augenhöhe mit den Berechtigten gemeinsam erarbeitet und verzichtet auf eine Rechtsfolgenbelehrung. Damit wird dem Aspekt der Koproduktion deutlicher als bislang Rechnung getragen. Bei Unstimmigkeiten wird ein Schlichtungsverfahren angeboten.
- Die Erreichbarkeitskriterien der Beziehenden werden im Sinne moderner Kommunikationsmöglichkeiten erweitert.
- Freibeträge für Einkommen erwerbstätiger eLb werden erhöht, für Einkommen zwischen 520 und 1.000 Euro verbleiben 30 Prozent. Im Ehrenamt gilt dies für Aufwandsentschädigungen bis 3.000 Euro. Mutterschaftsgeld bleibt ohne Anrechnung als Einkommen.
- Entfall der Regelung zum Übergangsgeld bei medizinischer Reha und Weiterbezug von Bürgergeld.
- Für junge Menschen mit Einkommen aus Jobs neben Schule oder Studium, einer beruflichen Ausbildung sowie im Freiwilligendienst oder FSJ bleibt das Einkommen bis zur Minijob-Grenze von 520 Euro unberücksichtigt, bei reinen Ferienjobs als Schüler\*in das volle Einkommen.
- Ganzheitliche Betreuung und Coaching werden als Regelinstrumente gestärkt. Aufsuchende Angebote werden ausgebaut, das Coaching kann ebenfalls ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- Weiterbildung und Qualifikation erhalten größere Bedeutung. Neben Weiterbildungsprämien gibt es Weiterbildungsgeld (150 Euro monatlich) bei Teilnahme an einer Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist (§ 87a Abs. 2 SGB III). ELb erhalten für die Teilnahme an bestimmten Förderangeboten einen Bürgergeldbonus von 75 Euro monatlich (FbW nach §§ 81 und 82 SGB III bzw. nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX [Reha] mit Mindestdauer acht Wochen, wenn kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Abs. 2 SGB III gezahlt wird, BvB nach § 51 SGB III bzw. § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX [Reha], EQ nach § 54a SGB III, Maßnahmen in der Vorphase der Assistierten Ausbildung nach § 75a SGB III, Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen [§ 16h Abs. 1 SGB II]).  
Es gibt die Möglichkeit der unverkürzten Vollzeitmaßnahme, die zum Abschluss im anerkannten Ausbildungsberuf führt (§ 180 Abs. 4 SGB III), wenn eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann.  
Das Nachholen von Grundkompetenzen wird erleichtert und ist nicht länger geknüpft an Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Die Stärkung der Möglichkeiten zur Qualifizierung kommt der Struktur der Wiesbadener Leistungsberechtigten entgegen (vgl. Abschnitt 2 ).

### 1.3 Bundesweite Schwerpunkte der Zielsteuerung

Als bundesweite Schwerpunkte innerhalb der Zielsteuerung im SGB II werden erneut die „Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug“ und „Gleichstellung von Frauen und Männern“

benannt, die schon in den Vorjahren im Fokus standen. Diese beiden Themen werden auch in der Arbeit des Wiesbadener Sozialleistungs- und Jobcenters schwerpunktmäßig bearbeitet. So hat das Team „Perspektiven für Familien“, das insbesondere die Aktivierung und Integration von Erziehenden mit Kindern unter drei Jahren in den Mittelpunkt stellt (die aber bis zum Schuleintritt in der Betreuung des Teams verbleiben können), seine Arbeit am neuen Standort Mainzer Straße 101 aufgenommen und berät zielgruppenspezifisch in einem Setting mit familienfreundlichem Fokus.

Zum Schwerpunkt schwer erreichbarer Berechtigter, bei denen eine größere Schnittmenge zu Langzeitleistungsbeziehenden besteht, wird exemplarisch mit dem neu entwickelten Angebot „Kommen Sie doch“ ab 2023 ein aufsuchendes Format getestet (vgl. Exkurs: Unterstützungsangebote „JUMP!“ und „Kommen Sie doch“).

## 1.4 Strukturelle Diskrepanz zwischen Wiesbadener Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt und dem Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten

Die Strukturmerkmale des Wiesbadener Ausbildungs- und Beschäftigungsmarktes und das Qualifikationsniveau der meisten Leistungsberechtigten weisen nach wie vor eine hohe und in den Vermittlungsbemühungen oft schwer aufzulösende Diskrepanz auf. Aus diesem Grunde ist es wichtig, neben dem Fallmanagement auch die Seite der Arbeitgebenden sorgsam mit einzubeziehen.

In Abbildung 1 werden zentrale Merkmale dieses Mismatches dargestellt.



Die Gruppe der Geflüchteten lag im Vorjahr bei rund 14 Prozent. Durch die Überleitung der Schutzsuchenden aus der Ukraine stieg der Anteil Geflüchteter mit Stand Dezember 2022 auf über 22 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) im SGB II in Wiesbaden.

Diese Gruppe war vorher vorwiegend geprägt durch einen hohen Anteil junger Männer bis 30 Jahre, die über keine Berufsausbildung verfügen oder die auf weitere Art und Weise auf vorgelagerte Unterstützung angewiesen sind. Hier vollzieht sich eine Veränderung. Inzwischen sind über 57 Prozent der eLb mit Fluchthintergrund im SGB II weiblich. Die Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen gewinnt an Bedeutung. Qualifikation und Sprachkurse bleiben wichtige Themen.

Mit der Aufnahme der Schutzsuchenden verändert sich also auch die Struktur der Leistungsberechtigten leicht. So werden die eLb in der Tendenz etwas arbeitsmarktnäher, jünger und weiblicher. Aber Personen mit verfestigtem Leistungsbezug und Personen mit mehreren Unterstützungsbedarfen nehmen weiterhin den größten Teil ein. Für diese Gruppen steht eine Arbeitsmarktintegration nicht im Vordergrund, sondern vielmehr vorgelagerte Unterstützungen, Hilfestellungen und Förderangebote. Diesen Umständen wird im Bürgergeld vermehrt Rechnung getragen, wenn auch gegenüber dem Kabinettsentwurf deutlich eingeschränkt.

Auch die Struktur der kommunalen Arbeitsvermittlung ist bestrebt, dies in den Blick zu nehmen.

Abbildung 1: Strukturmerkmale der erwerbsfähigen Personen im SGB II und des Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkts in Wiesbaden

		
<b>Erwerbsfähige Personen im SGB II in Wiesbaden</b>		<b>Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt in Wiesbaden</b>
<p>Mehr als zwei Drittel ohne abgeschlossene Berufsausbildung (68 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten [eLb] ab 25 Jahre, ohne Schüler*innen); 24 % sind ohne qualifizierenden Schulabschluss</p>		<p>Wenig Stellen für Un- und Angelernte (zum Vergleich: nur ca. 12 % aller sv-pflichtig Beschäftigten haben keine Berufsausbildung)</p>
<p>Bedeutsame Einmündungsbranchen: Gastronomie, Gebäudebetreuung, Garten-/Landschaftsbau, Erziehung (vgl. Amt für Soziale Arbeit/Sozialleistungs- und Jobcenter 2022, S. 49)</p>		<p>Wenig verarbeitende Gewerbe und Industrie (15 % produzierendes Gewerbe) (BA 2022), höherer Anteil personennahe Dienstleistung, viel wirtschaftliche Dienstleistung, hoher Anteil öffentlicher Verwaltung (innerhalb des Dienstleistungsbereichs alleine in den Wirtschaftsabschnitten K [Finanz- und Versicherungsdienstleistungen] und O/U [öffentliche Verwaltung], 21 %)</p>
<p>Knapp ein Drittel geht bereits einer Beschäftigung nach (Anteil pandemiebedingt etwas gesunken) Alleinerziehende stehen häufig nur eingeschränkt dem AM zur Verfügung Kompletter Ausstieg aus dem Bezug schwierig (u. a. wegen hoher Wohnpreise)</p>		<p>Hohe Wohnkosten reduzieren das verfügbare Einkommen (vgl. Amt für Soziale Arbeit/Sozialleistungs- und Jobcenter 2022) – gerade Familien mit Kindern schaffen es durch hohe Wohnkosten nicht, sich trotz Erwerbstätigkeit zu finanzieren</p>

## 2 Umsetzung der Strategien zur Beschäftigung, Qualifizierung und Ausbildung im Kommunalen Jobcenter

Im vorausgegangenen Arbeitsmarktprogramm und auch im Geschäftsbericht für das Jahr 2021 wurden die strategischen Ziele und die Prozesse im Zuge der Neuausrichtung der kommunalen Arbeitsvermittlung des KJC ausführlicher dargestellt. Dabei wurde auch deutlich, dass viele der Prozesse im mittelfristigen Zeithorizont zu verorten sind, bspw. weil zur Umsetzung ein verändertes Fachverfahren nötig ist oder es zweckmäßig ist, die Ausführungsrichtlinien zum Bürgergeldgesetz abzuwarten. In den Prozessen zur Neuausrichtung wurden erfreulicherweise zahlreiche Punkte herausgearbeitet, die sich nun auch im Bürgergeldgesetz wiederfinden. Dabei zeigt sich auch, dass die begonnene Neuausrichtung konsequent weitergegangen werden muss.

Als wesentliche handlungsleitende Ziele des Kommunalen Jobcenters und dort insbesondere der Kommunalen Arbeitsvermittlung bleiben – als Überblick – bestehen:



Tabelle 1: Vielfältige Ansätze zur Umsetzung der Strategien und Ziele

<p><b>Passgenaue Aktivierung verbessern und frühzeitige zielführende Aktivierungen gewährleisten</b></p> <p>Zunehmende Adressat*innenorientierung und Kommunikation auf Augenhöhe: Kooperationsplan als Herzstück des FM. Ergebnisse der vergangenen Projektarbeiten der AG „Beratungsformen, Hilfeplanung und Strategietypisierung auf dem Prüfstand“ werden einfließen. Fertigstellung im 1. Quartal 2023 geplant</p> <p>Aufgefächertes Beratungsportfolio mit persönlicher Beratung als zentralem Element, aufsuchende Formate stärken</p> <p>Nutzung Job-Impuls-Methode</p> <p>Dynamischere Steuerung der Leistungsberechtigten und engere Verzahnung mit Vermittlungszielen als gestärkte Bestandteile einer systematischen und gemeinschaftlich erarbeiteten Hilfeplanung</p> <p>Beratung personenzentrierter entwickeln, Ressourcen erkennen, auch systemische Ansätze in Unterstützungsangeboten umsetzen, exemplarisch Angebot BeSt (vgl. ausführliche Darstellung in Amt für Soziale Arbeit/Sozialleistungs- und Jobcenter 2022)</p> <p>Zugänge zu schwer erreichbaren Personen sollen verbessert werden, exemplarisch Angebot „Kommen Sie doch“ + „JUMP!“ (vgl. Exkurs)</p> <p>Insbesondere junge Menschen frühzeitig und passgenau erreichen. Beispielhaft seien hier die enge Zusammenarbeit zwischen KJC und Schulsozialarbeit/Jugendberufshilfe genannt sowie das Angebot „JUMP!“</p>
<p><b>Langzeitbezug vermindern</b></p> <p>Grundbildung fördern, insbesondere in Bezug auf Neuzuwanderung und Langzeitbezug</p> <p>Coaching wird an beauftragte Dritte vergeben. Teamleitungen sind mit der Konzeption beauftragt.</p> <p>Ausbau zielgruppenorientierter Angebote („Kommen Sie doch“)</p>
<p><b>(Rechtskreisübergreifende) Vernetzung weiter etablieren zum Wohle der LB und der Mitarbeitenden</b></p> <p>Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen optimieren</p> <p>Stärkung der Arbeit mit Kooperationspartnern und Trägern. Jedoch stellen wir hier in der Praxis fest, dass durch die verringerten Aktivierungs- und Eingliederungszahlen der Druck insbesondere auf kleinere Träger steigt. Es fanden im Jahr 2022 zwei „Trägerdialoge“ statt, in denen gemeinsam und mit externer Moderation/Inputs über die Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Wiesbadener Landschaft im Bürgergeld diskutiert wurde.</p> <p>Beratungsangebot „Familienleistungen vor Ort“ in Kooperation mit Familienkasse, Caritas Stromsparcheck, Wohngeldbehörde, Bildung und Teilhabe und Fachbereich Unterhaltsvorschuss ist etabliert und wird weitergeführt.</p>
<p><b>Chancengleichheit und besondere Förderung von Frauen</b></p> <p>Team „Perspektiven für Familien“ als Anlaufstelle für Bedarfsgemeinschaften mit jungen Kindern</p> <p>Vernetzte Arbeit insbesondere dieses Teams und der BCA mit familiennahen Angeboten, z. B. beim Amt für Soziale Arbeit und in freier Trägerschaft (exemplarisch Kindertagesbetreuung, Elternbildung) und Gemeinwesenarbeit</p>
<p><b>Integration von Menschen mit Behinderungen</b></p> <p>Weiterführung „Hessisches Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen“ (HEPAS III)</p> <p>Unterstützung LB bei (beruflicher) Reha</p>
<p><b>Digitalisierung und Prozessoptimierung</b></p> <p>Wissenstransfer und Qualitätssicherung werden gestärkt; exemplarisch werden Handbücher und Prozesse im System Confluence beschrieben und sind so jederzeit und komfortabel (u. a. durch umfangreiche Suchfunktionen) auf einen Klick zugänglich und Informationen können effizient ausgetauscht werden. Das Informations- und Austauschangebot in Confluence wird fortlaufend weiterentwickelt.</p> <p>Weitere Leistungen via „Digitalem Briefkasten“ und digitaler Anträge (OZG)</p>

Grundsatz und Planung



### 2.1.1 Ziele gemäß § 48b SGB II – operative Zielwerte 2023

Es wurde deutlich, dass eine Eingliederung in den Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmarkt und soziale Teilhabe für das Sozialleistungs- und Jobcenter und für das Amt für Soziale Arbeit hohe Priorität einnehmen. Ist die soziale Teilhabe von Menschen nur schwer zu

operationalisieren, insbesondere quantitativ, bilden die operativen Zielwerte im § 48a SGB II, die jährlich neu mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration verhandelt werden, eine Leitplanke für die Eingliederungsbemühungen des KJC. Die konkreten Ziele sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Operative Zielwerte 2023

Ziel	Zielwert 2023	Zielerreichung 2022 (Berichtsmonat 9/2021, t-3)	Erläuterung
Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1)	Die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt wird im Jahresverlauf genau beobachtet.	Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt nimmt im September 2022 um 7,1 % im Vergleich zum Vorjahr zu.	Für die Kosten der Leistungen zum Lebensunterhalt ist aufgrund stark gestiegener Energie- und Lebenshaltungskosten eine weitere Erhöhung absehbar.
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (K2)	Die Summe der Integrationen im Dezember 2023 soll für das gesamte Jahr mind. 3.900 betragen. Geschlechtsdifferenziert (neu!) entfallen davon 1.550 auf Frauen und 2.350 auf Männer.	Die Integrationsquote für September 2022 liegt bei 20,9 %; bei aktuellen 3.146 Integrationen. Das Ziel wird verfehlt werden.	Das Ziel 2022 von 4.000 Integrationen wurde nicht erreicht. Die Auswirkungen der mit dem Bürgergeld sich erneut verändernden Beratungspraxis können noch nicht verlässlich eingeschätzt werden.
Vermeidung von Langzeitbezug (K3)	Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Kommunalen Jobcenters nicht über 14.150 steigt. Davon durchschnittlich 7.600 Frauen und 6.550 Männer.	Die Zahl der LZB sinkt bisher für 2022 um durchschnittlich 0,4 % im Vergleich zum Vorjahr, der Durchschnitt für 2022 liegt im September 2022 bei 14.096. Das Ziel wird vermutlich erreicht werden.	Langzeitbezug verringert sich derzeit in der Tendenz.
Verbesserung der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit (K2E4)	Das Ziel ist erreicht, wenn die Summe der Integrationen des Kommunalen Jobcenters im Dezember 2023 mindestens 440 beträgt.	Die Integrationsquote der Alleinerziehenden in 2022 liegt im September bei 18,9 % und ist im Vergleich zum Vorjahresmonat um 3,1 %-Punkte gestiegen. Es wurden bis September 2022 379 Integrationen Alleinerziehender gezählt.	Die Integrationen sind weiterhin schwieriger zu erreichen. Für 2023 wird mit einer leichten Erholung gerechnet.

Quelle: Kennzahlentool der BA



Grundsatz und Planung

Für die Ziele „Verbesserung der Integration von Langzeitleistungsbeziehenden in Erwerbstätigkeit (K3E1)“ und „Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration (K2E3)“ werden die Kenngrößen

beobachtet. Das Jahr 2022 nähert sich in den Bestandsgrößen der Personen und Bedarfsgemeinschaften dem Jahr 2020. Prägendes Element waren aber nicht mehr die Pandemieauswirkungen, sondern ein Zusammenspiel des Übergangs der ukrainischen Geflüchteten in das SGB II ab Juni 2022 in Verbindung mit einer trotz Inflation wieder positiveren Arbeitsmarktentwicklung.

Nach wie vor wird die Ambivalenz zwischen diesen abbildbaren Zielen und den umfassenden Zielen des KJC (wie in den Strategien dargestellt) gesehen, da die Eingliederung in Arbeit durch die Kennzahlen im Fokus steht, auch wenn das Gesetz einen ebenfalls großen Fokus auf die soziale Teilhabe postuliert. Denn: Bei nahezu drei Viertel der Leistungsberechtigten geht es um kleinschrittige, multiple Ziele – nicht wenige bleiben dem Arbeitsmarkt langfristig gänzlich fern, da ihre Ressourcen nicht passen oder ausreichen, um einer regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die teilweise Neuausrichtung im Bürgergeld diese Zielkonflikte in der Praxis auflösen wird.

## 2.1.2 Portfolio der Förderangebote

Grundsätzlich orientiert sich das Portfolio der Förderangebote an den Vorjahren (vgl. detaillierte Darstellung des Eingliederungsgeschehens im Geschäftsbericht SGB II, Amt für Soziale Arbeit/Sozialleistungs- und Jobcenter 2022), da wesentliche strukturelle Probleme im SGB II bestehen bleiben (Langzeitbezug, fehlende Berufsqualifikation, Bezug von Alleinerziehenden, weibliche Arbeitsmarktbeteiligung in Paarfamilien). Die Vermeidung und Verringerung von Langzeitbezug bleibt – wie auch bundesweit – ein Schwerpunkt in der Steuerung.

Konkreter ergeben sich daraus die Themen, die auch schon in den Vorjahren zentral waren und auf die sich die Bemühungen des KJC weiterhin ausrichten: Qualifizierung, nachhaltige Integrationen, soziale Teilhabe, breite Aktivierungsstrategien. Diese schon gesetzten Schwerpunkte werden durch die Einführung des Bürgergeldes noch gestärkt.

Darüber hinaus haben sich Strukturveränderungen im Kontext der Schutzsuchenden aus der Ukraine ergeben. Über die Corona-Pandemie ist die Zahl der Erwerbstätigen innerhalb der Leistungsberechtigten im SGB II deutlich und bislang recht nachhaltig zurückgegangen. Im Zusammenhang mit der Mindestloohnerhöhung auf zwölf Euro ab Oktober 2022 war zusätzlich mit einem vermehrten Ausscheiden erwerbstätiger Leistungsberechtigter zu rechnen. Jedoch werden diese Effekte von den gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten zumindest teilweise kompensiert. Auch die anstehende Wohngeldreform wird sicherlich Auswirkungen zeigen, da ein Übergang in vorrangige Leistungen erleichtert wird. Quantitative Schätzungen zum Umfang anzustellen, ist jedoch schwierig.

Es werden Anstrengungen unternommen, um zügige Integration zu fördern und Langzeitbezug zu vermeiden. Umso relevanter ist die Stärkung der Schnittstelle zu Arbeitgebenden und Unternehmen und intensive Betreuung von Anfang an.

Die Umsetzung des § 16i SGB II zur Integration von Langzeitbeziehenden/„Sozialer Arbeitsmarkt“ wird weiter vorangetrieben.

Zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen im § 16h werden im Portfolio des KJC neue Angebote entwickelt und erprobt, bspw. JUMP!

Maßnahmenplanung erfolgt kontinuierlich im Rahmen einer Steuerungsrunde mit dem Ziel, am Puls zu sein und passgenau im Hinblick auf Art und Ausgestaltung der Angebote, aber auch auf die Platzkontingente, reagieren zu können.

### *Kommunale Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II*

- Das Team „Perspektiven für Familien“ unterstützt eine Inanspruchnahme der Regelbetreuung in besonderem Maße.  
Derzeit werden 74 Plätze für besonderen Betreuungsbedarf (sog. BBM-Plätze) gemäß § 16a SGB II an Betreuenden Grundschulen finanziert sowie 57 Plätze in der Schulbetreuung gemäß § 15 HSchG bereitgestellt. Ziel ist es, an jedem schulergänzenden Betreuungsangebot mindestens zwei zusätzliche Plätze für besondere Bedarfe für SGB II-Leistungsberechtigte anzubieten. Engpässe gibt es weiterhin an Schulen, an denen bereits BBM-Plätze eingerichtet wurden, ein kurzfristiger Ausbau jedoch aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht möglich ist.
- Schuldenberatung: Es werden insgesamt 4,1 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Schuldenberatung aus kommunalen Eingliederungsleistungen finanziert. Hierin enthalten ist eine einzelstundenbasierte Beratung im Rahmen der Trainingszentren, finanziert aus Teil III der kommunalen Mittel. In diesem Kontext erfolgen jährlich mehrere 100 Beratungen. Zusätzlich können durch diese Mittel 35 Wochenstunden im Rahmen einer aufsuchenden Beratung und einer offenen Sprechstunde geleistet werden.
- Suchtberatung: Es werden 1,25 Stellen zur Suchtberatung finanziert. Eine Ausweitung des Angebots wurde im Rahmen der Trainingszentren erforderlich; die Abrechnung dort erfolgt einzelfallbezogen.

### *Förderangebote der kommunalen Jugendhilfe zur Erreichung von Erziehenden/zielgruppenorientierte Elternbildung*

Das Angebot „Baby, Bildung, Beruf – neue Wege für Mütter!“ an der Schnittstelle zwischen Fallmanagement SGB II und SGB VIII/Elternbildung und Frühe Hilfen wird in 2023 nicht fortgeführt. Es wird angestrebt, stattdessen ein Angebot zur Digitalisierung speziell für Erziehende umzusetzen. Zum aktuellen Zeitpunkt laufen noch Gespräche zur konkreten Ausgestaltung, sodass weitere Angaben an dieser Stelle nicht gemacht werden können.

## **Exkurs: Unterstützungsangebote „JUMP!“ und „Kommen Sie doch“**

### **JUMP!**

Das Unterstützungsangebot JUMP! ist speziell auf die Bedürfnisse der Zielgruppe der „schwer zu erreichenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ (§ 16h) ausgerichtet. Ziel des Angebots ist, dass schwer zu erreichende Jugendliche und junge Erwachsene ihre bestehenden Schwierigkeiten überwinden und

- die Bereitschaft für eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation oder das Arbeitsleben entwickeln und
- eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem FM Jugend bzw. der Schulsozialarbeit hergestellt wird.

Fallmanagement Jugend und die Schulsozialarbeit teilen sich die Kontingenzplätze für JUMP!. Schulsozialarbeit weist die potentiellen Teilnehmer\*innen selbständig dem Angebot zu.

Das Ziel bei eLb ist, dass sie die Kontaktängste überwinden und die Akzeptanz der Angebote und Hilfeleistungen erhöht wird.

Die aufsuchende Arbeit und die Kontaktaufnahme seitens eines Trägers haben die Herstellung der Mitwirkung am eigenen beruflichen Integrationsprozess der Jugendlichen zum Ziel und unterstützen ggf. bei der Einleitung therapeutischer Behandlung. Die Jugendlichen werden durch den Träger persönlich, sozial und beruflich aktiviert und stabilisiert, damit das Hauptziel „Dauerhafte Aufnahme in den Beratungsprozess bei FM Jugend bzw. Schulsozialarbeit“ erreicht wird.

Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene nach dem SGB II unter 25 Jahren, die nicht stabil in das Fallmanagement einmünden bzw. in Einzelfällen Schüler\*innen (ab 15 Jahre) der Schulsozialarbeit, die aufgrund von Schulabstrenzung nicht erreicht werden können. Beim Fallmanagement handelt es sich dabei um Jugendliche, die trotz Einladung und Aufforderung durch

das FM, Termine wiederholt oder dauerhaft nicht wahrnehmen oder die nach Zuweisung in eine Eingliederungsmaßnahme diese nicht antreten.

Die Zielgruppe von JUMP! können junge Menschen sein:

- mit ungesicherter Wohnsituation und Wohnungslosigkeit
- mit gesundheitlichen Einschränkungen und Suchtverhalten
- die straffällig geworden sind
- die den Kontakt zum FM des Kommunalen Jobcenters abgebrochen haben
- die nach dem 18. Lebensjahr aus dem stationären Angebot der Kinder- und Jugendhilfe entlassen wurden (sog. Care Leaver) und nun mit dem Übergang überfordert sind
- die aufgrund familiärer Konflikte nicht mehr bei den Eltern wohnen
- Schulabbrechende und Schulverweigernde, die während oder nach der Schule den Anschluss verloren haben. Im Rahmen dieser Zielgruppe hat die Abteilung Schulsozialarbeit ein Kontingent an Plätzen in Absprache mit dem Kommunalen Jobcenter zu besetzen.
- die nicht selbständig in der Lage sind, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu finden
- sozial isolierte junge Menschen

#### **„Kommen Sie doch“**

Ziel des Projektes ist es, eLb, die Termine im Fallmanagement wiederholt nicht wahrgenommen haben, mit Hilfe verschiedener Träger zu kontaktieren und ggf. auch durch aufsuchende Arbeit in persönlichen Gesprächen wieder für den Beratungsprozess beim Fallmanagement (FM) zu gewinnen. Bei der Zielgruppe handelt es sich um erwerbsfähige Leistungsberechtigte über 25 Jahre, die mindestens zwei Beratungstermine bei FM ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht wahrgenommen haben. Digitale und telefonische Beratungstermine werden dabei ebenfalls berücksichtigt.

Die Projektteilnahme ist zunächst für fünf Monate vorgesehen. In dieser Zeit wird der eLb bestenfalls von der Beratungs- und Unterstützungsleistung überzeugt und ggf. vorhandene Hemmnisse abgebaut, die Terminwahrnehmungen im Fallmanagement verhindert haben.

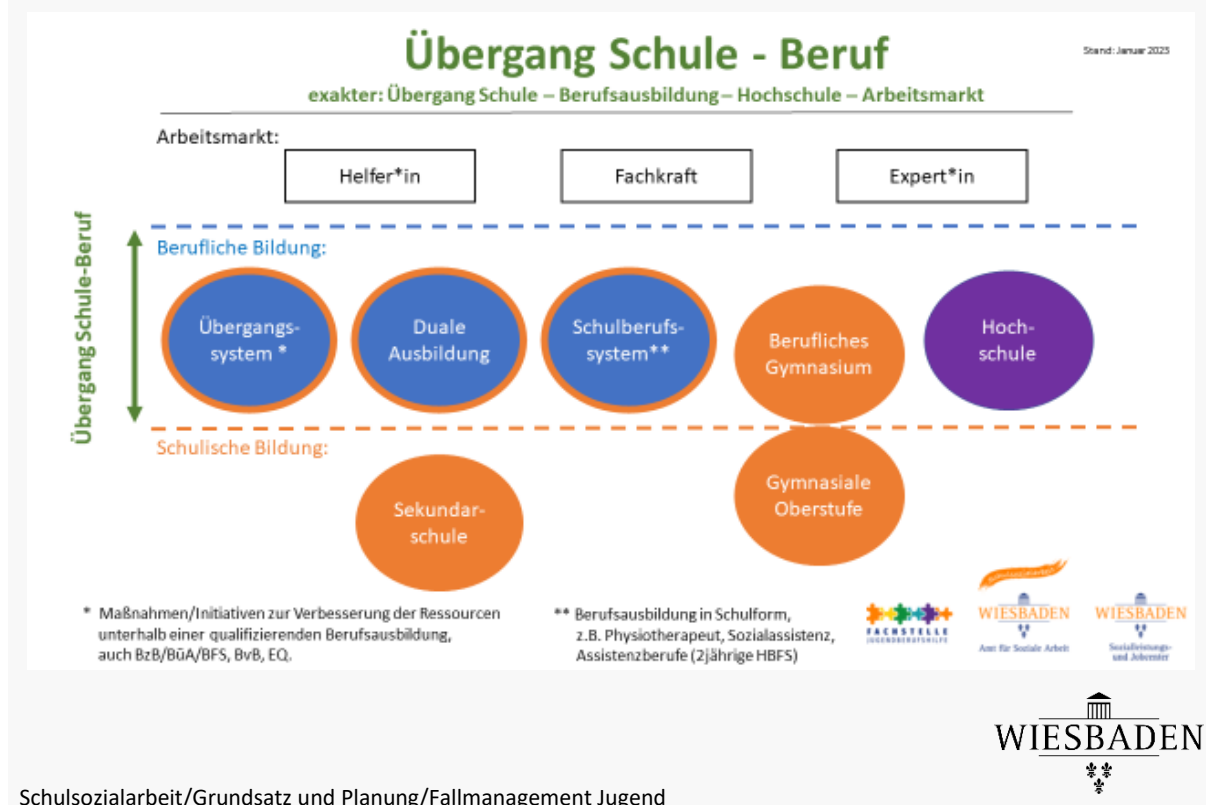
Kommt innerhalb der fünf Monate ein Beratungsgespräch mit FM zu Stande, beginnt eine dreimonatige Nachbetreuungszeit. In dieser steht der Träger bei Bedarf direkt wieder zur Verfügung, wenn es zu Meldeversäumnissen o. ä. kommt. Eine Evaluation der Zielgruppe ist während des Angebots angelegt und wird in enger Abstimmung mit den Trägern umgesetzt, um möglichst viele Informationen über diese neu erreichte Zielgruppe zu generieren und Gelingensfaktoren zu identifizieren.

### **3 Jugendberufshilfe in Wiesbaden als wichtiger Baustein zur frühzeitigen Erreichung junger Menschen**

Die Wiesbadener Jugendberufshilfe befasst sich rechtskreisübergreifend mit dem Übergang Schule – Berufsausbildung – Arbeitsmarkt.

Hierfür wurde ein Schaubild zur Definition von Verortung und Begrifflichkeiten entwickelt:

Abbildung 2: Verortung und Begrifflichkeiten Übergang Schule – Beruf



Neben einer gut gepflegten Kooperationsstruktur mit der Agentur für Arbeit nutzt die Landeshauptstadt ihre Rolle als Optionskommune, vor allem mit den Rechtskreisen SGB II und SGB VIII sehr eng miteinander zu kooperieren. Wiesbaden hat somit verlässliche Strukturen des rechtskreisübergreifenden Handelns, die im Kontext der funktionierenden hessischen OloV-Strategie (siehe Kapitel OloV) einer Jugendberufsagentur tendenziell mit der vorhandenen lokalen Vernetzung inhaltlich gleichzusetzen wäre.

Neben dem Fallmanagement Jugend im kommunalen Jobcenter unterstützt das SGB VIII, insbesondere mit dem § 13 SGB VIII, benachteiligte Jugendliche mit dem Ziel der beruflichen Integration. Hierbei soll ein besonderer Blick auf die Benachteiligung gelegt werden, die zum großen Teil aus Armut und Bildungsbenachteiligung zu erklären ist. Die Antwort darauf ist eine starke Jugendberufshilfe mit den zusätzlichen Leistungen der Schulsozialarbeit, der Wiesbadener Jugendwerkstatt und weiteren Trägern der Jugendberufshilfe mit ihren vielfältigen Angeboten. Dies negiert nicht die offensichtlich stattfindende Benachteiligung. Die Landeshauptstadt Wiesbaden als Optionskommune hat damit das erklärte Ziel, den Wiesbadener\*innen eine menschwürdige Existenzsicherung zu gewährleisten und ihre selbständige Lebensführung zu fördern.

### *Kommunale Fachstelle Jugendberufshilfe Wiesbaden*

Die Fachstelle Jugendberufshilfe Wiesbaden wird durch die Abteilung Schulsozialarbeit koordiniert. Sie setzt sich aus den Fachabteilungen Grundsatz und Planung und Schulsozialarbeit aus dem Amt für Soziale Arbeit sowie aus dem Kommunalen Jobcenter – Fallmanagement Jugend aus dem Sozialleistungs- und Jobcenter zusammen. Aus den drei Fachbereichen ist eine Lenkungsgruppe zur Steuerung der FS JBH eingerichtet, die sich in der Regel alle sechs bis acht Wochen austauscht. Hierbei unterstützt das Referat für Wirtschaft und Beschäftigung im Dezernat IV die Arbeit der Fachstelle Jugendberufshilfe und nimmt dafür an gemeinsamen Koordinierungstreffen teil.

Die Fachstelle Jugendberufshilfe analysiert das Übergangssystem Schule – Beruf überwiegend für die kommunal agierenden Ämter des Sozialdezernates der Landeshauptstadt Wiesbaden. Sie begleitet die Prozesse der Verwaltung beratend und zeigt „Lücken“ und Lösungswege im Hilfesystem auf. Die Fachstelle Jugendberufshilfe bereitet Monitoring-Daten kommunal auf, um aussagekräftige Daten im Arbeitsfeld Übergang Schule – Beruf für Wiesbaden zur Verfügung zu stellen. Dabei dienen die Geschäftsstatistiken der Fachabteilungen der beteiligten Ämter als fundierte Grundlage, aber auch die integrierte Ausbildungsberichterstattung (siehe: [https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Monitoring-Uebergang-Schule-Beruf\\_Schuljahr-2019\\_20.pdf](https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Monitoring-Uebergang-Schule-Beruf_Schuljahr-2019_20.pdf)). Die Fachstelle Jugendberufshilfe versteht sich als eine Art „Denkfabrik“ für die kommunale Förderlandschaft im Übergangssystem der Landeshauptstadt Wiesbaden. Sie bezieht die Erfahrungen der Träger der Jugendberufshilfe mit ein und ist damit in der Lage, Fördermaßnahmen zu bewerten und erfolgsbringende Konzepte für die Zielgruppe der Jugendberufshilfe zu verstetigen. Hierfür bildet sie einen „Arbeitskreis Jugendberufshilfe“, in der die aktiven Träger mit Maßnahmen im Übergang Schule – Beruf zu einem Erfahrungsaustausch aufgerufen werden.

Auch im Arbeitskreis „Übergang Schule - Beruf junger Geflüchteter“ mit verschiedenen Akteur\*innen der Jugendberufshilfe (z. B. auch Schulsozialarbeit in Deutsch-Intensivklassen) ist die Fachstelle JBH integriert. Dieser arbeitet an rechtskreisübergreifenden Lösungen und versucht an den Schnittstellen, wenn möglich, eine Abstimmung sicherzustellen (siehe hierzu auch Abschnitt 4 ).

#### *Regionale Koordination von OloV durch die FS JBH Wiesbaden*

Als zusätzliche Aufgabe übernimmt die FS JBH seit dem 1. Juli 2022 die regionale Koordination der landesweiten Hessen-Strategie OloV für Wiesbaden. Die Abkürzung steht für die Optimierung lokaler Vermittlungsarbeit und soll das regionale Ausbildungsangebot transparenter darstellen und gute Übergänge von Schule in den Beruf bei Jugendlichen herstellen. Hier arbeiten alle Kooperationspartner\*innen im lokalen Jugendberufshilfenetzwerk zusammen, d. h. die Schulen und die Schulsozialarbeit, das staatliche Schulamt, die Kreishandwerkerschaft, die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, HessenChemie mit SCHULEWIRTSCHAFT, das Referat für Wirtschaft und Beschäftigung der Landeshauptstadt Wiesbaden, das kommunale Jobcenter und die Agentur für Arbeit.

#### *Schulsozialarbeit Wiesbaden*

Die Schulsozialarbeit in Wiesbaden ist seit 1977 ein Teil des städtischen Jugendhilfeangebotes und wurde sukzessive ausgebaut. Seit dem Jahr 1993 ist sie als eigenständiges Aufgabenfeld der Jugendhilfe in der Abteilung Schulsozialarbeit des Amtes für Soziale Arbeit zusammengefasst. Die gesetzliche Grundlage der Schulsozialarbeit bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), insbesondere § 13 Jugendsozialarbeit. Schulsozialarbeit ist ein präventives und kompensatorisches Jugendhilfeangebot und ist eine Leistung für jede\*n Schüler\*in, insbesondere wenn sie der Gefahr einer sozialen Benachteiligung ausgesetzt sind.

Der Einsatz von Schulsozialarbeit umfasst heute in Wiesbaden insgesamt 14 Einrichtungen an 18 Schulen, mit etwa 100 Mitarbeitenden in etwa 65 Vollzeit-Äquivalenten. Der Ausbau an drei Haupt- und Realschulen wurde in 2022 abgeschlossen.

An den Schulen mit Schulsozialarbeit ist der Anteil an Schüler\*innen mit Herkunftsbenachteiligung relativ hoch und mitunter ist das eine Entscheidungsgrundlage, kommunale Haushaltsmittel für die Leistung nach § 13 SGB VIII hier im erhöhten Maß einzusetzen.

Schulsozialarbeit setzt früh mit ihrer Arbeit der Berufsorientierung und dem Übergangmanagement Schule – Beruf an, sodass die Jugendlichen rechtzeitig auf den Übergang in die Ausbildung, respektive Studium und Beruf, vorbereitet werden.

Mit der Verordnung des hessischen Kultusministeriums für berufliche Orientierung in Schulen vom 17. Juni 2018 (VOBO), die in der landesweiten Strategie OloV ihren Ursprung hat, werden viele in der VO geforderte Maßnahmen durch Angebote der Schulsozialarbeit abgedeckt. Dies begründet sich im § 13 SGB VIII, der Hilfen für den Übergang Schule – Beruf von Seiten der Schulsozialarbeit für sozial benachteiligte junge Menschen zur Verfügung stellt. Die Angebote und Leistungen der Schulsozialarbeit an Haupt- und Gesamtschulen sind ab Jahrgang 5 in einem Stufenmodell systematisiert.

Hierbei setzt die Schulsozialarbeit systematisch das Kompetenz-Entwicklungs-Programm (KEP) im Übergang Schule – Beruf an Schulen mit Schulsozialarbeit um und bietet für eine individuelle Berufsorientierung folgendes an:

- Angebote in der Persönlichkeitsentwicklung
- Ein vom Bundesinstitut für Berufliche Bildung (BIBB) anerkanntes Kompetenzfeststellungsverfahren
- Eine Statusabfrage der Ausbildungsreife etwa zwei Jahre vor Verlassen der Sekundarschule
- Eltern-Schüler\*innen-Gespräche mit Festlegung eines Übergangszieles
- Eine gezielte Begleitung im Berufsorientierungsprozess
- Das Angebot zusätzlicher Qualifizierungsmaßnahmen wie
  - Soziale-Kompetenz-Trainings
  - Förderkurse/Saturday for Future
  - Berufsorientierung
  - Berufliche Grundqualifizierung als arbeitsfeldbezogene Berufsorientierungsmaßnahmen
- Als Querschnittsaufgabe stellt sich die Schulsozialarbeit die Mediatisierung im pädagogischen Alltag. Neben dem Umgang mit digitalen Medien (Umgang mit Hardware, mit Software, zur Recherche und dem Umgang mit Quellen sowie der Einordnung von Informationen) ist sie in der Arbeit mit jungen Menschen in der pädagogischen Arbeit noch wichtiger geworden. Dies dient auch dem Vermittlungsprozess, sofern ein Übergang in Ausbildung avisiert wird.

Darüber hinaus hat Schulsozialarbeit aber auch im Kontext der Einzelfallarbeit jede\*n Schüler\*in individuell im Blick, um etwaige Benachteiligungen zu identifizieren und zu kompensieren. Dies gilt auch bei der Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Angeboten für Bildung und Teilhabe.

Die Kompetenzagentur versteht sich als eine Leistung der Schulsozialarbeit für besonders benachteiligte Jugendliche, die Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Integration benötigen. Die Jugendlichen werden mit ihren individuellen Ressourcen und Bedürfnissen ab dem 2. Halbjahr des Abgangsschuljahres durch eine intensive Betreuung unterstützt. Durch Beratung, Motivation, gezielte Förderung, Aufbau von Kooperationsstrukturen und aufsuchender Arbeit werden sie zum Erlangen ihrer sozialen und beruflichen Integration so lange begleitet, bis sie stabil in eine Anschlussmaßnahme eingemündet sind. Dieses spezielle Fallmanagement strebt in erster Linie eine soziale Integration an, da diese eine Grundvoraussetzung für eine berufliche Integration bildet. Weiterhin sollen Übergänge in Ausbildung des 1. und 2. Ausbildungsmarktes hergestellt bzw. durch Beratung Übergangsalternativen aufgezeigt werden, sofern diese Übergänge nicht hergestellt werden können. Bei anspruchsberechtigten Jugendlichen nach SGB II wird das Fallmanagement Jugend des Kommunalen Jobcenters auf Basis einer gut entwickelten Kooperationsvereinbarung einbezogen. Besonders hier etabliert sich gegenwärtig eine sehr enge Vernetzung der zwei Rechtskreise SGB II und VIII. Fallmanager\*innen treten regelmäßig mit den Schulsozialarbeiter\*innen an den beruflichen Schulen auf und bieten ihre Unterstützung an. Schulsozialarbeit versteht sich hier als „Türöffner“, der die anspruchsberechtigten Jugendlichen schnell und unbürokratisch mit ihren Fallmanager\*innen zusammenführt. Wenn in früheren Jahren eine Kontaktaufnahme pro Schuljahr maximal dreimal vollzogen wurde, findet sie nun fast wöchentlich statt und gemeinsam sind nachhaltigere und passgenaue Übergänge garantiert.

Schulsozialarbeit hat einen besonderen Blick auf schulverweigernde Jugendliche.



Gerade bei dieser Zielgruppe nutzt die Schulsozialarbeit das vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration verortete Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen (vgl. Abschnitt 5.3.1 ). Die Abteilung Schulsozialarbeit setzt folgende Unterstützungsangebote für besonders benachteiligte Jugendliche im Sinne des SGB VIII, finanziert durch das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes (AQB), seit dem Schuljahr 2021/22 um:

- **FiB – Fit für den Beruf**  
Das Programm bietet schulpflichtigen Jugendlichen in den „berufsvorbereitenden Bildungsgängen“ an der Berufsschule, teilweise mit Migrationshintergrund oder schulumüden Jugendlichen, individuelle und passgenaue Förderung zum erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben.
- **Schulsozialarbeit in Deutsch-Intensivklassen**  
Mit der deutlichen Zunahme an geflüchteten Jugendlichen wurde deutlich, dass das Angebot der Schulsozialarbeit zur Herstellung der sozialen und damit langfristig auch der beruflichen Integration früher ansetzen muss. An acht dieser Einrichtungen werden in den Schulen Intensivklassen angeboten. Mit Hilfe des Ausbildungsbudgets des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration können diese Klassen seit 2016 mit zusätzlichen Haushaltsmitteln durch die Schulsozialarbeit betreut werden.
- **HiB – Hinein in den Beruf**  
ist an den Start gegangen. Dieses Unterstützungsangebot ist vorgesehen für benachteiligte, schulumüde oder schulverweigernde Jugendliche, die die allgemeine Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und für die die Voraussetzungen für eine BvB-Maßnahme oder BÜA nicht vorliegen oder die prognostisch im Falle einer Teilnahme daran scheitern würden. Die Jugendlichen sollen befähigt werden, nach Maßnahmenabschluss in Ausbildung einzumünden – alternativ mit guter Prognose in eine BvB-Maßnahme oder in Arbeit überzugehen.
- **BBBO – Beziehung-Beratung-Berufsorientierung**  
Beginnend im Jahr 2021 mit der Maßnahmenbeschreibung und erster Fallaufnahme wurde 2022 BBBO als Pilotprojekt durch die Abteilung Jugendarbeit (ermöglicht durch die Mittel des AQB) durchgeführt. BBBO richtet sich an junge Menschen aus den Stadtteilen AKK (Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim, Mainz-Amöneburg), denen bisher ein adäquater Übergang von Schule in den Beruf nicht gelungen ist oder denen aufgrund anderer Ereignisse ein beruflicher (Wieder-)Einstieg schwerfällt. Durch die Angebote der Offenen Jugendarbeit ist Beziehungsaufbau der Schlüssel, um auf einer Vertrauensbasis die Annahme von Beratung zu ermöglichen. Im Vordergrund steht die Einzelfallarbeit mit dem Ziel, berufliche Wege zu erarbeiten. Ein an die Lebenswelt der Adressat\*innen angepasstes Unterstützungsgerüst hilft dabei, mögliche vorrangige (Berufs-) Hindernisse anzugehen und die Eigenmotivation für das Schaffen einer sinnvollen Perspektive zu stärken. BBBO kooperiert dabei mit allen relevanten Netzwerkpartner\*innen im Übergang Schule – Beruf (Schulsozialarbeit, FM-Jugend, Berufsberatung, Bezirkssozialarbeit). Nach dem ersten erfolgreichen Einstiegsjahr soll die Pilotierung in 2023 fortgeführt werden.
- **BO-Gastro-Angebot nach § 13 SGB VIII**  
Mit Hilfe einer Projektküche als Mensa der Kerschensteinerschule im Berufsschulzentrum sollen arbeitsfeldbezogene Berufsorientierungsmaßnahmen im Sinne des SGB VIII umgesetzt werden. Aus Sicht der Jugendhilfe besteht ein besonderes Interesse, in diesem Arbeitsfeld Angebote der Berufsorientierung anzubieten. Das Arbeitsfeld Gastronomie bietet einem größeren Teil der Zielgruppe den Sprung in eine selbständige Lebensführung ohne Inanspruchnahme von weiteren Hilfen. Ein größerer Bedarf in diesem Arbeitsfeld begründet sich auch aus dem durch Corona entstandenen Fachkräftemangel, der bedingt, dass händeringend Arbeitskraft in dem Bereich gesucht wird.  
Obwohl die Schulsozialarbeit schon diverse Berufsorientierungsangebote in dieser Thematik vorhält, reicht dies nicht aus. Von Seiten der Jugendlichen gibt es einen deutlich größeren Bedarf, vor allem in der Notwendigkeit, Angebote in unterschiedlichen Angebotstiefen durchführen zu

können. Die räumliche Nähe zur Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen vor Ort sowie als zentraler Ort für alle Schüler\*innen aus Schulen mit Schulsozialarbeit bietet sich damit besonders an.

- **§ 16h SGB II**

Ein weiteres Betätigungsfeld, das seit 2021 in Kooperation mit mehreren Fachabteilungen der Ämter bearbeitet wird, ist die Maßnahmenplanung gemäß § 16h SGB II. Hier ist es möglich, dass Jugendliche auch ohne geklärten Grundsicherungsbezug niedrigschwellig mit aufsuchender Sozialarbeit im Projekt JUMP! seit 1. August 2022 begleitet werden, damit sie wieder ins Regelsystem der Hilfen (zurück)geführt werden. Die Schulsozialarbeit hat damit seit Sommer 2022 die Möglichkeit, ein kleines Kontingent an Plätzen in Absprache mit dem kommunalen Jobcenter zu besetzen, siehe hierzu die Exkurse zu den beiden Unterstützungsangeboten ab Seite 10.

- **BaE im Rahmen kommunaler Mittel/Wiesbadener Jugendwerkstatt gGmbH**

Eine sehr wichtige kommunale Aufgabe ist die Bereitstellung adäquater Platzzahlen von außerbetrieblichen Berufsausbildungen (BaE), inklusive passender Berufsbilder, die benachteiligten Jugendlichen zur Verfügung stehen, die nicht auf dem 1. Ausbildungsmarkt versorgt werden können. In einer BaE ist eine sozialpädagogische Begleitung der Ausbildung zur Seite gestellt, die unterstützt, ebenso gibt es inkludierte Förderangebote, bspw. Nachhilfe, wenn schulisch etwas noch vertieft werden muss. Man unterscheidet in integrative BaE (Ausbildung findet bei einem Träger statt) und kooperative BaE (innerhalb eines Betriebes).

Die Umsetzung der BaE ist bei unterschiedlichen Trägern verankert, allerdings ist das Gros bei der Wiesbadener Jugendwerkstatt als stadtteigener Gesellschaft verortet.

Die zur Verfügung stehenden Platzkontingente von jährlich neu zu beginnenden Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) in den Jahren 2018 bis 2022 inklusive der Planung 2023 sehen wie folgt aus (enthalten sind nicht die laufenden BaE der vorangegangenen Jahre):

Tabelle 3: Platzkontingente BaE an der WJW

	BaE integrativ SGB II	BaE integrativ SGB VIII	BaE kooperativ SGB II	SOPRO	Gesamt Plätze BaE
2018	88 (80)	94 (84)	60	16 (16)	258 (180)
2019	98 (90)	94 (84)	90	16 (16)	298 (190)
2020	73 (55)	94 (84)	90	16 (16)	273 (155)
2021	75 (55)	94 (84)	90	16 (16)	275 (155)
2022	75 (55)	65 (55)	72	16 (16)	228 (126)
2023 (Plan)	55 (55)	65 (55)	72	16 (16)	208 (126)

Die Zahlen in Klammern zeigen die Platzkontingente der WJW im Verhältnis zum gesamten Platzkontingent an

Quelle: Abt. Grundsatz und Planung



Grundsatz und Planung

Die in Auftrag gegebene Studie an das Institut für Angewandte Wirtschaftsförderung e. V. an der Universität Tübingen aus dem Jahr 2020 (StVV-Beschluss Nr. 0225 zum Antrag 19-F-21-0032) legte dar, dass wir in Wiesbaden ein leichtes Überangebot an BaE haben, das aber in einem realistischen Maß liegt, damit keine Jugendlichen unversorgt bleiben.

Die Pandemiejahre zeigen, dass die Lücke zwischen zur Verfügung stehenden Plätzen und belegten Plätzen größer geworden ist. Das trifft auch auf viele andere Unterstützungsangebote zu, deren Belegung in Corona eingebrochen ist und sich bis heute nicht erholt hat. Gerade in dem Bereich der Jugendlichen, die aus dem SGB VIII gefördert werden, scheint es so, als kämen mehr Jugendliche auf dem 1. Ausbildungsmarkt unter, die sich vorher als Selbstbewerber\*innen bei der WJW meldeten. Relativ unverändert bleibt der Bedarf im Rechtskreis SGB II, ebenso wie beim Sonderprogramm

(SOPRO), bei dem junge Menschen eine zweite Chance auf eine Ausbildung bekommen, die keine SGB II-Leistungen beziehen und durch ihr Alter nicht mehr durch das SGB VIII gefördert werden können.

Insofern muss man perspektivisch immer wieder gut austarieren, wieviel Plätze man vorhält, um Infrastruktur bereitzustellen, ohne ein inadäquates Überangebot zu haben.

Die BaE ist als Instrument unglaublich wichtig, um benachteiligten Jugendlichen die Chance zu geben, eine Berufsausbildung zu absolvieren, die es unter den Bedingungen des 1. Ausbildungsmarktes nicht schaffen. Hier bekommen sie die Starthilfe, die sie benötigen, um langfristig gute Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Gerade unter den Prämissen eines sich wandelnden Arbeitsmarktes mit fehlenden Fachkräften bleibt dieses Instrument wichtig: Denn nicht alle Jugendlichen werden, trotz freier Ausbildungsstellen, am Ausbildungsmarkt unterkommen bzw. eine Ausbildung dort bis zum Ende absolvieren können. Die BaE, gerade mit den Unterstützungsmöglichkeiten der WJW als gut ausgebauter stadteigener Gesellschaft mit vielen Berufsbildern bleibt als Unterstützungssystem für benachteiligte Jugendliche, die nicht verloren gehen dürfen, unerlässlich.

## 4 Maßnahmen- und Integrationsmanagement für Geflüchtete im AsylbLG

Im Rechtskreis AsylbLG ist es ein Ziel der Fachkräfte, für die Asylsuchenden zum Erlangen von notwendigem Alltagswissen, Alltagsfertigkeiten und erster Berufserfahrung sowie zur Verbesserung von Sprachkenntnissen beizutragen. Geflüchtete sollen durch die Vermittlung in Angebote Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können, die ihnen einen Übergang zum KJC nach Rechtskreiswechsel erleichtern. Es werden die spezifischen Bedürfnisse von geflüchteten Frauen und Männern berücksichtigt.

Dabei steht neben der Umsetzung des Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt Wiesbaden auch im Fokus, die gesetzlichen Bestimmungen der §§5ff. AsylbLG umzusetzen (Vermittlung/Verpflichtung/Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten und Integrationskurse, in Angebote des Spracherwerbs oder in qualifizierende Maßnahmen), sodass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dann im Rahmen des sich anschließenden Übergangs in den Rechtskreis SGB II so schnell wie möglich erfolgen kann.

Es gibt auch einen speziellen Arbeitskreis (AK) für den Übergang Schule – Beruf junger Geflüchteter, der nach dem rasanten Anstieg der Geflüchtetenzahlen in 2015 gegründet wurde, um rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu gewährleisten: Denn unabhängig von der Rechtskreiszugehörigkeit der jungen Geflüchteten war und ist es wichtig, Übergänge im Bereich Schule zum Ausbildungsmarkt sicherzustellen. Dafür sind Kooperationen von Trägern, Verwaltung und Schule unerlässlich. Diese tragfähige Kooperation für die Zielgruppe geschieht durch den AK, an dem auch das Maßnahmenmanagement für Geflüchtete im AsylbLG teilnimmt.

Wie auch im Leistungsprozess bzw. Fallmanagement des Jobcenters im Rechtskreis SGB II, in dem die Gruppe der Geflüchteten mit in der Regel gesonderten Fragestellungen und Unterstützungsbedarfen berücksichtigt wird, besteht neben dem Sozialdienst Asyl auch ein separates Maßnahmen- und Integrationsmanagement für Personen im AsylbLG, um passgenaue Maßnahmen anbieten zu können. Das Sachgebiet besteht seit 2019 aus den Bereichen Maßnahmenmanagement (für alle Angebote für Geflüchtete im Rechtskreis AsylbLG [MM] und Integrationsmanagement [IM]).

Die Zuständigkeit erstreckt sich für Personen ab Volljährigkeit, in Einzelfällen auch ab Ende der Vollzeitschulpflicht, im Rechtskreis AsylbLG.

Dieser Personenkreis ist

- gem. § 5 AsylbLG in Arbeitsgelegenheiten (AGH) zu vermitteln und kann

- gem. § 5b AsylbLG in Integrationskurse (hier nur Personen aus Eritrea, Somalia, Afghanistan und Syrien, vor dem 1. August 2019 Eingereiste mit einer Gestattung und nachgewiesener Arbeitsmarktnähe bzw. ab dem 1. August 2019 Eingereiste bei Vorliegen einer Duldung gem. § 60a (2) Satz 3 AufenthG, § 60c AufenthG, § 60d AufenthG)

vermittelt werden.

Wesentliche Aufgaben umfassen...

...im Integrationsmanagement:

- Verpflichtung und Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten (AGH) gem. § 5 AsylbLG
- Verpflichtung und Zuweisungen zu Integrationskursen gem. § 5b AsylbLG (ab 03/2020)
- Durchführung von Leistungsabsenkung bei Pflichtverletzungen verpflichteter Personen
- Zuweisung in Unterstützungsangebote der Qualifikation und des Spracherwerbs
- Mitarbeit bei der bedarfsgerechten Planung von Angeboten

...im Maßnahmenmanagement:

- Bearbeitung von Anträgen zur Maßnahmenfinanzierung
- Durchführung von Vergabeverfahren
- Vertragswesen
- Auszahlung von Mitteln an Maßnahmen-Träger
- Mitarbeit bei der Bedarfsplanung für Maßnahmen und Angebote

Hier greifen die Leistungen gemäß AsylbLG und im Anschluss gemäß SGB II durch die zusammenwirkenden Fachkräfte ineinander bzw. bauen aufeinander auf (insbesondere wichtig ist das bei der Wohnform in Gemeinschaftsunterkünften, in denen Geflüchtete aus beiden Rechtskreisen zusammenleben). Grundsätzlich ist das Integrationsmanagement in seinen Tätigkeiten dem Fallmanagement des Kommunalen Jobcenters (KJC) ähnlich. Jedoch ist die Aufgabe der persönlichen Ansprechperson (PAP) beim KJC hier auf zwei Bereiche verteilt. Das IM ist ansprechbar für alle Anliegen von Leistungsberechtigten und Trägern. Das umfasst auch die grundsätzliche Motivationsarbeit. Zudem fällt es auch in das Aufgabengebiet des IM, eine wichtige erste Anlaufstelle bei Krisen und Schwierigkeiten zu sein und ggf. eine „warme“ Überleitung an den Sozialdienst sicherzustellen.

## 5 Finanzielle Ressourcen

In diesem Kapitel werden die finanziellen Ressourcen dargestellt, aus denen die Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung finanziert wird. Hier handelt es sich sowohl um Bundes- als auch um Landesmittel sowie um kommunale Mittel. Diese werden für Leistungen im SGB II tiefergehend aufgeschlüsselt.

### 5.1 Hauptfinanzierung aus Bundesmitteln

Für die Feststellung der endgültigen Mittelausstattung je Jobcenter bleibt die Verabschiedung des Bundeshaushalts 2023 abzuwarten.

#### 5.1.1 Verwaltungsmittel im SGB II

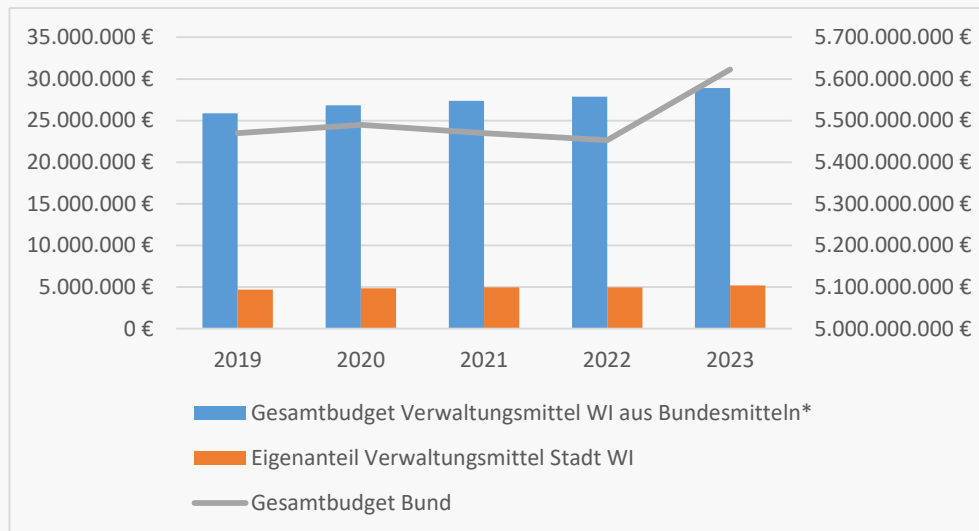
Das zugewiesene Budget aus den Verwaltungsmitteln<sup>2</sup> des Bundes fällt in 2023 erneut höher aus als in den Vorjahren. In 2022 betrug der Anteil für Wiesbaden 0,5092 Prozent und für 2023 liegt er bei

<sup>2</sup> Die Verwaltungsmittel beinhalten auch alle aufgewendeten Personalkosten, z. B. für das Fallmanagement.

0,5142 Prozent. Der Gesamtetat Bund steigt moderat. Der Wiesbadener Etat wächst in absoluten Zahlen um über 100 Millionen Euro.

Die Verwaltungsmittel betragen umgerechnet je eLb für Wiesbaden 1.661 Euro inkl. Eigenanteil (+4 Euro ggü. 2022).

Abbildung 3: Verwaltungsmittel im Zeitverlauf



Quelle: BMAS



Grundsatz und Planung

### 5.1.2 Eingliederungstitel im SGB II

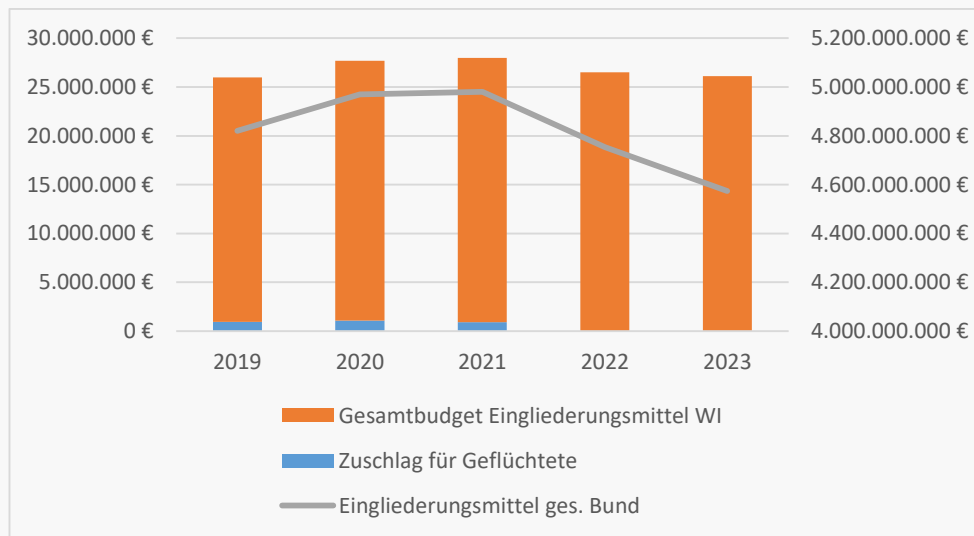
Insgesamt stehen dem Jobcenter 2023 etwa 400.000 Euro weniger Eingliederungsmittel (EGT) des Bundes zur Verfügung als noch im Vorjahr (und knapp eine Million Euro weniger als in 2021).

Diese sind die Mittel für die sogenannten „aktiven“ Leistungen, mit denen Förderangebote für die Leistungsberechtigten finanziert werden. Die zugewiesenen Mittel erwiesen sich in den letzten Jahren als auskömmlich.

Dieses Gesamtbudget ergibt sich aus Zuweisungen gemäß des Problemdruckindikators und des Strukturindikators. Umgerechnet je eLb liegt der Eingliederungstitel für Wiesbaden bei 1.272 Euro.

Das Gesamtbudget des Bundes wird mit rd. 180 Millionen Euro weniger angegeben als in 2022.

Abbildung 4: Eingliederungsmittel im Zeitverlauf



Quelle: BMAS



Grundsatz und Planung

## 5.2 Landesmittel

Mit Hilfe des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“ (AQB) des Landes Hessen werden zusätzlich Förderangebote finanziert, die die Eingliederungsleistungen des SGB II und Fördermöglichkeiten des SGB VIII ergänzen, sowie auch Möglichkeiten im Rahmen des AsylbLG einräumen, sodass auch solche Angebote vollständig bzw. kofinanziert werden können, die über die regelhaften Budgets nicht finanziert werden können/dürfen. Hierdurch werden Förderlücken der Regelleistungen geschlossen, sodass Bedarfe abgedeckt werden können, die sonst offen blieben. Bspw. gäbe es über die herkömmlichen SGB VIII-Mittel nicht die Möglichkeit, spezifische Berufsorientierungskurse für besondere Zielgruppen auszurichten (wie HiB oder FiB – siehe Beschreibungen im vorherigen Kapitel); im SGB II wäre es nicht möglich, einen ganzheitlichen Ansatz auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft inkl. Kinder mit allen Bedarfen zu legen, und schließlich sind auch neue rechtskreisübergreifende Förderangebote wie die Stadtteilerlern nicht durch die Elternbildung finanzierbar. Immer dann, wenn Förderangebote durch ihre Zielgruppe, Ziele oder Didaktik nicht den bestehenden Förderlogiken entsprechen, aber kreative Möglichkeiten eröffnen, den Zugang und die Ziele besser umzusetzen, so ist das AQB eine wichtige Ergänzung, oft ohne Alternative. Die Landesmittel schaffen wichtigen Spielraum zur Erprobung neuer Ansätze sowie zur Deckung bestehender Bedarfe außerhalb der Regelleistungen.

Die Landesmittel ermöglichen damit einen innovativen Umgang mit Problemlösungsstrategien für die jeweiligen Zielgruppen. Das Land hat in 2022, wie auch schon zuvor, einen Fokus auf die Förderung zur Integration auf die Agenda genommen, ebenso wie die Möglichkeit für innovative Digitalisierungsprojekte.

Tabelle 4: Landesmittel: Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget im Zeitverlauf

HH-Jahr	Ausbildungs- /Qualifizierungsbudget	Arbeitsmarktbudget
2023	2.525.400 €	-
2022	2.464.100 €	auslaufend
2021	2.502.500 €	176.300 €
2020	2.504.000 €	251.800 €
2019	2.213.000 €	243.700 €

Quelle: HMSI, eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Die in 2023 geplanten und vorbesprochenen, noch nicht endgültig bewilligten Unterstützungsangebote, bzw. die noch aus dem Vorjahr laufenden Maßnahmen zur Förderung im Rahmen des AQB sind vielfältig und erstrecken sich über die drei Rechtskreise hinweg (SGB II, SGB VIII, AsylbLG), umgesetzt in den Fachabteilungen des Kommunalen Jobcenters, der Schulsozialarbeit<sup>3</sup>, des Sozialdienstes Asyl und in der Elternbildung (zugehörig entweder zum Sozialleistungs- und Jobcenter oder dem Amt für Soziale Arbeit). Dort sind sie Bestandteil der zuvor beschriebenen Strategien und Aspekte der jeweiligen Schwerpunkte.

Für den Förderkontext des Kommunalen Jobcenters sind dies:

- Außerbetriebliche Berufsausbildungen mit einem besonderen Personalschlüssel
- Bedarfsgemeinschaftscoaching für Familien mit Kindern
- Projekt „Chance“
- Präventive Bearbeitung bzw. Heranführung an Regelangebote zum Thema Sucht und Schulden

Für das Integrationsmanagement für Geflüchtete werden aus dem AQB finanziert:

- Berufsorientierung für Handel und Handwerk für Geflüchtete (z. B. Arbeitserfahrung im gewerblichen/technischen Bereich, Erwerb von Arbeitssprache, Grundbildung)

Unterstützungsangebote im AQB mit Schnittmenge zum SGB VIII, der Schulsozialarbeit und der Elternbildung:

- Fit für den Beruf (FiB)
- Sozialpädagogische Betreuung der Deutsch-Intensivklassen an Schulen mit Schulsozialarbeit
- Hinein in den Beruf (HiB)
- Beziehung-Beratung-Berufsorientierung (BBBO)
- Berufsorientierung Gastro- und Tageswerkstatt
- Stadtteilmütter und -väter

Außerdem werden für alle drei Rechtskreise Mittel zur digitalen Weiterbildung der Mitarbeitenden eingesetzt.

<sup>3</sup> Mithilfe des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets ist es gelungen, auch die Deutsch-Intensivklassen der Schulen mit Schulsozialarbeit in das Programm der Schulsozialarbeit zu integrieren.

## 5.3 Einbezug kommunaler Mittel

Für den Haushalt 2023 stehen weiterhin kommunalisierte Landesmittel für soziale Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II zur Verfügung.

Im Rahmen der Hessischen Arbeitsmarktförderung wurden verschiedene Schulden- und Suchtberatungsstellen durch Mittel des Arbeitsmarktbudgets zu mindestens 50 Prozent mit ESF-Mitteln kofinanziert. Diese Mittel werden seit 2015 von den Trägern in eigener Regie beim Land Hessen beantragt. Mit Auslaufen des Arbeitsmarktbudgets sind die benötigten Kosten in den kommunalen Haushalt mit aufgenommen worden.

Wie bereits unter 2 und 3 erwähnt, werden kommunale Mittel zur Erfüllung von Aufgaben nach SGB VIII aufgewendet, so z. B. für die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE). Ausgaben im Bereich sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung gem. §§ 27/13 und 41/13 SGB VIII belaufen sich derzeit jährlich auf ca. 7,0 Mio. Euro. Hierbei sind die Unterstützungsangebote zur Ausbildung und Qualifizierung bei der Wiesbadener Jugendwerkstatt (WJW), als gemeinnütziger Gesellschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden, von besonderer Relevanz, da die überwiegende Mehrheit an BaE durch sie und in enger Kooperation mit den Ämtern umgesetzt wird. Wie schon aus der Darlegung der Ziele, beschäftigungsfördernder Strategien und Unterstützungsangebote zuvor sichtbar wurde, liegt ein besonderer Fokus in Wiesbaden auf BaE, da sie Jugendlichen eine Ausbildung ermöglichen, die auf dem 1. Ausbildungsmarkt keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Hier werden im Vergleich zu anderen Kommunen viele finanzielle Ressourcen verwendet, um den Jugendlichen benötigte Plätze ausreichend zur Verfügung zu stellen.

### 5.3.1 Städtisches Programm für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung wird weiterfinanziert

#### Teil III dauerhafte Maßnahmen

Mit Beschluss 0211 vom 16. Juli 2015 hatte die Stadtverordnetenversammlung für die Jahre 2016 und 2017 beschlossen, im Programm „Teil III – dauerhafte Maßnahmen“ drei Elemente im SGB II zu fördern:

- die „kommunale „Bürgschaft“ zur Zusage von Ausbildungsverhältnissen im Rahmen der geförderten Ausbildung
- die Förderung der Umschulung bzw. Berufsausbildung von Erwachsenen, die älter als 25 Jahre sind
- die Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Geschäftsfeldern, die im öffentlichen kommunalen Interesse liegen (z. B. Stadtteilservice)

Insgesamt standen bis zum 31. Dezember 2017 für die drei Elemente jährlich eine Million Euro zur Verfügung. Dieser Beschluss wurde durch die Stadtverordnetenversammlung fortlaufend bestätigt, sodass auch in 2022 Mittel i. H. v. einer Million Euro zur Verfügung stehen werden, darunter 500.000 Euro für kommunale Bürgschaft für Ausbildungen und 500.000 Euro für die o. g. weiteren Leistungen.

### 5.3.2 In 2023 durch Chancenaufenthaltsgesetz keine kommunalen Mittel für die Arbeit mit Geflüchteten aus dem Sachgebiet und aus AQB

Noch in 2022 wurde aus kommunalen Mitteln (hier dem Integrationsfonds) des Sachgebiets das Angebot Deutsch fit finanziert, ein Angebot zum Erlernen der Sprache, Einstieg mit Niveau A1, für Menschen, die langsam lernen oder eine besondere Ansprache benötigen. Mit den Regelungen im Zuge der Einführung des „Chancenaufenthaltsgesetzes“ wurden auch die Zugänge zu



Integrationskursen für Asylbewerbende neu geregelt und erweitert, sodass in 2023 weder aus kommunalen Mitteln, noch aus dem AQB ein solches Angebot finanziert wird.

## 6 Literaturverzeichnis

Amt für Soziale Arbeit und Sozialleistungs- und Jobcenter (2022): Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2021.

<https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Wiesbadener-SGB-II-Geschaefts-und-Eingliederungsbericht-2021.pdf>

Amt für Soziale Arbeit und Sozialleistungs- und Jobcenter (2021): Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule – Beruf Schuljahr 2019/2020. [https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Monitoring-Uebergang-Schule-Beruf\\_Schuljahr-2019\\_20.pdf](https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Monitoring-Uebergang-Schule-Beruf_Schuljahr-2019_20.pdf)

[https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Monitoring-Uebergang-Schule-Beruf\\_Schuljahr-2019\\_20.pdf](https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Monitoring-Uebergang-Schule-Beruf_Schuljahr-2019_20.pdf)

Bundesagentur für Arbeit (BA) Regionalreport Beschäftigte Tabelle 2.3, Stichtag 30.06.2022.

# JUMP! Deine persönliche Perspektive!

Gemeinsam mit dem Kommunalen  
Jobcenter – Fallmanagement Jugend und  
der Schulsozialarbeit wollen wir mit  
dir persönliche Perspektiven eröffnen.

Du weißt hoch nicht,  
wo es lang gehen  
soll und möchtest  
dich orientieren?!



## Wir coachen dich und unterstützen dich bei deinem individuellen Plan:

- Wir erstellen dein persönliches berufliches Profil.
- Du lernst dich, deine Potentiale und deine Ressourcen noch besser kennen.
- Du entwickelst realistische Ideen, wohin es persönlich und beruflich gehen kann.
- Wir nehmen uns in Gesprächen Zeit, um herauszufinden, welcher Weg zu dir passt und wie du dahin gelangst.
- Solltest du es mal nicht zu uns schaffen, kommen wir bei dir vorbei und schauen, was bei dir los ist.

**Wir freuen uns auf deinen Anruf!**  
**0611 411 875 23 oder 0151 203 274 35**

### Hier findest du uns:

Hermannstraße 11  
65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 411 875 23  
oder 0151 203 274 35  
Fax: 0611 411 87 629

JUMP@bauhaus-wiesbaden.de  
www.bauhaus-wiesbaden.de



JUMP! wird gefördert durch die Landeshauptstadt Wiesbaden



## Weitere Veröffentlichungen

LANDRATSWIRTSCHAFT

Wiesbadener Monitoring  
für den  
Übergang Schule - Beruf

Schuljahr 2019/20

WIESBADEN  
Sozialplanung  
und Jugendberuf  
WIESBADEN  
Amt für Soziale Arbeit

www.wiesbaden.de

LANDRATSWIRTSCHAFT

**Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule – Beruf  
Schuljahr 2019/2020**

[www.wiesbaden.de/sozialplanung](http://www.wiesbaden.de/sozialplanung)

Wiesbadener SGB II  
Geschäfts- und Eingliederungsbericht  
2021

WIESBADEN  
Sozialplanung  
und Jugendberuf  
WIESBADEN  
Amt für Soziale Arbeit

www.wiesbaden.de

LANDRATSWIRTSCHAFT

**Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2021**

[www.wiesbaden.de/sozialplanung](http://www.wiesbaden.de/sozialplanung)

Geschäftsbericht der  
Schulsozialarbeit Wiesbaden  
für die Jahre 2020 - 2021

WIESBADEN  
Sozialplanung  
und Jugendberuf  
WIESBADEN  
Amt für Soziale Arbeit  
www.wiesbaden.de

LANDRATSWIRTSCHAFT

**Geschäftsbericht der Schulsozialarbeit in Wiesbaden  
für die Jahre 2020 – 2021**

<https://www.wiesbaden.de/schulsozialarbeit>

